



Satzung

Ueckermünder Verein
für Handwerk und Gewerbe e.V.

Stand: Dezember 2007

§ 1 **Zweck des Vereins**

Der Ueckermünder Verein für Handwerk & Gewerbe vertritt die Interessen der Handwerker und Gewerbetreibenden sowie aller selbständig Tätigen in der Stadt Ueckermünde und Umland. Er pflegt die Kontakte zu Verwaltung und Dienststellen der Stadt Ueckermünde und des Landkreises und leistet gegenseitige Hilfe und Unterstützung. Der Verein bemüht sich um die Schaffung, Förderung und Entwicklung bestmöglicher Bedingungen für die Tätigkeit der Handwerker und Gewerbetreibenden in und um die Stadt Ueckermünde.

Als Interessenvertretung der Handwerker und Gewerbetreibenden nimmt der Verein auf politische, wirtschaftliche und finanzielle Entscheidungen in den verschiedensten Gremien in diesem Sinne Einfluss.

§ 2 **Name und Sitz des Vereins**

2.1. Der Verein führt den Namen

„Ueckermünder Verein für Handwerk und Gewerbe e. V.“

2.2. Der Sitz des Vereins ist Ueckermünde.

§ 3 **Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied kann jeder selbständig Tätige im Sinne des § 1 werden, insbesondere jeder selbständige Handwerker, Gewerbetreibende, Freiberufler, Landwirt, Geschäftsführer, Filialleiter oder andere Beauftragte von Unternehmen, der seinen Geschäftssitz in Ueckermünde oder Umland hat sowie deren Ehepartner. Mitglied kann auch jeder rechtsfähige Verein werden, der seinen Sitz in Ueckermünde oder Umland hat.

3.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

3.4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3.5. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod,
- b. durch förmlichen Ausschluss mit Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wenn ohne erkennbaren Grund und nach entsprechender Mahnung für ein Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde sowie bei Vorliegen sonstiger vereinswidriger Gründe,
- c. durch Austritt des Mitgliedes.

3.6. Der Austritt wird durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu Händen des Vereinsvorstandes erklärt und ist nur zum Jahresende zulässig.

3.7. Der Ausschluss nach 3.5.2. bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3.8. Die Rechte des Mitgliedes am Vermögen des Vereins erlöschen mit dem Austritt oder Ausschluss. In allen Fällen ist der laufende Jahresbeitrag für das Jahr des Austrittes oder des Ausschlusses zu zahlen.

§ 4 **Beiträge, Geschäftsjahr**

4.1. Der jährliche Vereinsbeitrag pro Mitglied wird durch die Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Er ist jährlich im Voraus auf schriftliche Anforderung des Vorstandes auf das Vereinskonto zu entrichten.

4.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Organe des Vereins**

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand, dieser bestehend aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer,
- b. der Geschäftsführer, wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt wurde sowie
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 6.1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten.
- 6.3. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen.
- 6.4. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnehmen zu lassen, das von dem Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 6.5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins in eigener Verantwortung und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Buchführung kann er einem Dritten aus steuerberatenden Berufen übertragen. Der Schatzmeister hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- 6.6. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art, für den Verein zu ermächtigen. Diesem kann eine Vergütung gewährt werden.
- 6.7. Über Zahlungen entscheidet der Vorstand. Belege für Zahlungen für Vereinszwecke werden von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem bevollmächtigten Mitglied oder soweit berufen dem Geschäftsführer gegengezeichnet.
- 6.8. Die Überprüfung der Finanzen erfolgt jährlich durch die Revisionskommission.
- 6.9. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 6.10. Zu seiner Entlastung ist der Vorstand berechtigt, eine Vorstandsassistentin auf Kosten des Vereins anzustellen. Näheres regelt ein entsprechender Arbeitsvertrag.
- 6.11. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für Ehrenmitglieder unterbreiten, deren Ehrenmitgliedschaft mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird. Ein Ehrenmitglied ist nicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung soll auf Einladung des Vorstandes mindestens 4x jährlich stattfinden, die Jahreshauptversammlung ist jährlich, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres abzuhalten. Sofern die Interessen des Vereins es erfordern, kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- 7.2. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen durchzuführen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand anzeigen und die Einberufung verlangen.
- 7.3. Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
- a. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeister
 - c. den Bericht der Revisionskommission
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Neuwahl des Vorstandes
- 7.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form, spätestens 14 Tage vorher.
- 7.5. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- 7.6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren oder in dem Protokoll der Mitgliederversammlung entsprechend zu kennzeichnen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Wahl des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, auf Antrag kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine offene Wahl erfolgen.

8.2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den 1. Vorsitzenden sowie die weiteren Funktionen.

8.3. Sollte in einer Legislaturperiode ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben können, ist unverzüglich die Mitgliederversammlung zu unterrichten und eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einzuberufen.

§ 9 **Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den Amtsblättern der Kommunen des Landkreises.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

10.2. Im Fall der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss über das Vermögen des Vereins.